

BEBAUUNGSPLAN 1 a GEWERBEGEBIET WOLLIN KREIS BRANDENBURG

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 13. Dez. 1990)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 und 8 der Baunutzungsverordnung - BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Gewerbegebiete GE (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Geschosflächenzahl GFZ

0,6 Grundflächenzahl GRZ

FH 12,0 m Firsthöhe als Höchstgrenze über Gehweg

TH 8,0 m Traufhöhe als Höchstgrenze über Gehweg

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Gas

Elektrizität

Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Regentablecken

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDERSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Ein- und Auspflanzungen

anzupflanzende Bäume

anzupflanzende Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. KENNZEICHNUNGEN

Sichtdreieck

Der katastermäßige Bestand und die geometrische Übereinstimmung mit der Katasterkarte am 8.12.1992 wird bestätigt.

H. Müller
Leiter des Katasteramts

Teil B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1. Gemäß § 8 BauNVO sind die Bauweisen für Aufbauten und Einrichtungsgegenstände sowie Bauelemente und -teile zulässig.

BAUWEISE:

1. Gemäß § 22 (4) BauNVO darf von der offenen Bauweise inoffen abgewichen werden, als in Gewerbe- und sonstigen Baukörpern von mehr als 50 m zulässig sind.

GRÜNGESTALTUNG:

1. Die mit dem Plangebiet auf privaten und öffentlichen Flächen, sowie innerhalb von Verkehrsflächen der öffentlichen Flächen und innerhalb der Verkehrsflächen für Fußgänger und Einweiserfahrzeuge sowie Bauelemente und -teile zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO)

SICHTDREIECKE:

1. Die Sichtdreiecke sind oberhalb 0,70 m Höhe über Fahrbahnkante ständig von jeglicher Art absperrender bzw. sonstwiderstandsfähiger Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)

NEBENANLAGE:

1. Nebenanlagen für die Versorgung sind auch auf freizeithalter überbaubaren Flächen zulässig (§ 14 Abs. 2 BauNVO)

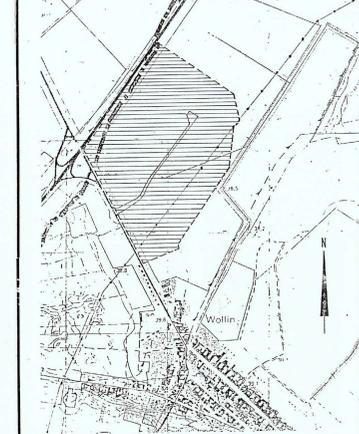
HINWEIS:

Aus strategischer Sicht sind Fundamente, wenn nicht der Erdboden Funde oder sonstige Bodenverfestigungen erforderlich werden, ist das Fundament für Bodenverfestigungen zu bezeichnen und die Fundamente bis zum Ende des Verkehrs zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 9 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.

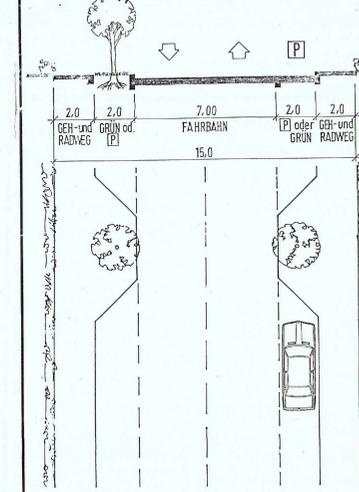
BLAUVERFÄSSEL:

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wurde beauftragt:
Architekt Werner Haack
2105 Gräbe
Tel. 0 41 41 7 10 60 07

Auszug aus dem F-Plan M 1 : 10 000



Strassenprofil



SATZUNG

Satzung der Gemeinde Wollin über den Bebauungsplan Nr. 1 a für das Gewerbegebiet Wollin

Aufgrund des § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2538) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 125, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 1122) und Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 975) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.08.92 und der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 a für das Gewerbegebiet Wollin erlassen:

VERFAHREN

1. Die Gemeindevertretung Wollin hat in seiner Sitzung am 22.08.92 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 a gemäß § 9 (1) BauNVO beschlossen. Der Aufstellungsbefehl wurde gemäß § 9 (2) BauNVO am 22.08.92 öffentlich durch Aushang bekanntgemacht.

2. Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauNVO erfolgte am 22.08.92.

3. Die Gemeindevertretung Wollin hat in seiner Sitzung am 22.08.92 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 a und der Begründung in der Fassung vom 22.08.92 öffentlich die Auslegung gemäß § 9 (2) BauNVO beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung hat vom 22.08.92 bis 02.09.92 gemäß § 9 (3) BauNVO öffentlich ausliegen.

4. Die Gemeindevertretung Wollin hat in seiner Sitzung am 22.08.92 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 a und der Begründung in der Fassung vom 22.08.92 öffentlich die Auslegung gemäß § 9 (2) BauNVO beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung hat vom 22.08.92 bis 02.09.92 gemäß § 9 (3) BauNVO öffentlich ausliegen.

5. Die Gemeindevertretung Wollin hat in seiner Sitzung am 22.08.92 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 a und der Begründung in der Fassung vom 22.08.92 öffentlich die Auslegung gemäß § 9 (2) BauNVO beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung hat vom 22.08.92 bis 02.09.92 gemäß § 9 (3) BauNVO öffentlich ausliegen.

6. Die Gemeindevertretung Wollin hat in seiner Sitzung am 22.08.92 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 a und der Begründung in der Fassung vom 22.08.92 öffentlich die Auslegung gemäß § 9 (2) BauNVO beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung hat vom 22.08.92 bis 02.09.92 gemäß § 9 (3) BauNVO öffentlich ausliegen.

7. Der Bebauungsplan Nr. 1 a ist mit Wirkung vom 22.08.92 zum Zeitpunkt der Aufhebung mit Maßgaben gemäß § 11 (1) BauNVO in Verbindung mit § 5 (3) BauNVO geändert worden.

8. Die Gemeindevertretung Wollin hat in seiner Sitzung am 22.08.92 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 a und der Begründung in der Fassung vom 22.08.92 öffentlich die Auslegung gemäß § 9 (2) BauNVO beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung hat vom 22.08.92 bis 02.09.92 gemäß § 9 (3) BauNVO öffentlich ausliegen.

9. Die Gemeindevertretung Wollin hat in seiner Sitzung am 22.08.92 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 a und der Begründung in der Fassung vom 22.08.92 öffentlich die Auslegung gemäß § 9 (2) BauNVO beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung hat vom 22.08.92 bis 02.09.92 gemäß § 9 (3) BauNVO öffentlich ausliegen.

10. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

11. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

12. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

13. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

14. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

15. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

16. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

17. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

18. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

19. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

20. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

21. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

22. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

23. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

24. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

25. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

26. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

27. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

28. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

29. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

30. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

31. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

32. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

33. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

34. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

35. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

36. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

37. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

38. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

39. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

40. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

41. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

42. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

43. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

44. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

45. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

46. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

47. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

48. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

49. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

50. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

51. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

52. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

53. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

54. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

55. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

56. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

57. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

58. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

59. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

60. Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1 a ist die Wirkung von Verträgen oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.